

Hausrat- und Haftpflichtversicherung

H 01

Ziel und Zweck – Grundsätze

Die Haftpflichtversicherung umfasst sowohl Sach- als auch Personenschäden.

Bei Sachschäden kann die Haftpflichtversicherung in der Regel mit oder ohne Selbstbehalt abgeschlossen werden. Da jeder Schaden separat mit einem Selbstbehalt belegt wird, ist im Einzelfall zu beurteilen, ob die Versicherung mit oder ohne Selbstbehalt abgeschlossen werden soll. Beim Abschluss von Mietverträgen ist das Bestehen einer Haftpflichtversicherung oft Bedingung, auf jeden Fall empfiehlt sich deren Abschluss bei Haushalten mit Kindern. Bei Personenschäden gibt es keinen Selbstbehalt.

Der Abschluss einer minimalen Hausratversicherung für Elementarschäden (Feuer, Wasser, Glasbruch) ist empfehlenswert und idealerweise in einer Kombination mit der Haftpflichtversicherung abschliessbar.

Vorgehen

Die Prämien für minimale Haftpflicht- und Hausratversicherungen, ohne Einschluss aussergewöhnlicher Risiken, sind in den situationsbedingten Leistungen aufzunehmen.

Bemerkungen

Da Sozialhilfebezüger in der Regel Mieter sind und ihnen auch die üblichen Missgeschicke passieren können, muss die Sozialhilfebehörde ein grosses Interesse daran haben, dass versicherbare Risiken gedeckt sind. Es ist daher naheliegend, dass sie die Kosten für den Abschluss einer Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung in die Bedarfsberechnung mit einbezieht.

Grundlagen

- Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe vom April 2005 (SKOS-Richtlinien)

Praxis

Nach Praxis der SKOS-Richtlinien ist auf eine Pauschalisierung der Prämien für Hausrat/Haftpflichtversicherung zu verzichten. Die Kosten für die Prämie sind zum Zeitpunkt der Zahlungsfälligkeit als situationsbedingte Leistungen anzurechnen.

Versichert wird ein für die Lebensführung angemessene Haushaltsgrösse und davon abgeleitet mit einer entsprechenden Hausratsversicherersumme.

Querverweise (im Handbuch selbst)

Schäden aus Mietverhältnissen (S 01)

Situationsbedingte Leistungen (S 05)